

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 10 (1914)
Heft: 1

Artikel: Ein Beitrag zu der Henzi-Verschwörung von 1749
Autor: Kurz, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. das Gericht Seftigen besteht aus einem Ammann, der in Abwesenheit des Amtmanns Präsident ist, denne aus 12 Gerichtssässen, einem Weibel und versammelt sich im Schulhause.
 7. das Chorgericht zu Gurzelen, welches das Consistoriale der Herrschaft Seftigen besorgt, stehet unter dem Herrn Amtmann von Thun.
 8. alle Örter dieses Gerichts gehören zu der Gemeind Seftigen.“
-

Ein Beitrag zu der Henzi-Verschwörung von 1749.

Von G. Kurz.



schon Anton von Tillier, dessen Darstellung der Henzi-Verschwörung 1839 im V. Bande seiner „Geschichte des eidg. Freistaates Bern“ erschien, musste die leidige Feststellung machen, dass ein Teil der sachbezüglichen Akten „durch einen höchst unzeitigen Eifer in früherer Zeit den Archiven entfremdet worden war“. Namentlich ist das eigens über die Aufdeckung und Bestrafung der Verschwörung geführte Manual verschwunden, also gerade das Hauptstück. Ferner fehlen das Manual des Geheimen Rates über die Vorfälle und Massnahmen in den sieben Wochen nach Entdeckung der Verschwörung (2. Juli bis 20. August 1749), sowie alle den Verschworenen abgenommenen Schriftstücke. Die Manuale des Kleinen Rates und der Zweihundert, Nr. 202 und 203, das zugehörige Missivenbuch, das grosse und das kleine Turmbuch, die Stadtrechnung und andere Stücke des Staatsarchivs enthalten allerdings zahlreiche Aufschlüsse über die Ereignisse im Hochsommer 1749, würden aber nicht ausreichen zur Aufhellung des ganzen Trauerspiels. Tillier benützte daher in Privatbesitz befindliche Aufzeichnungen eines Zeitgenossen, der als Regierungsmitglied genaue Kenntniss von allen Begeben-

heiten hatte und sich die wichtigsten Aktenstücke abschrieb. Dieser durch Tillier „Manuskript über 1749“ genannte Bericht wird von ihm als zuverlässig gelobt, was durch Vergleichung mit dem vorhandenen, amtlichen Material bestätigt wird.

Der weiter unten darzubietende Beitrag zu der uns beschäftigenden Angelegenheit stammt nicht aus dem bernischen Staatsarchiv, wo sich das Schriftstück selbstverständlich auch vorfinden sollte, sondern ich verdanke seine Kenntnis der Zuvorkommenheit meines geehrten Kollegen, des Herrn Staatsarchivars *Tobie de Raemy* von Freiburg. Es ist ein mit einer Beilage versehenes Schreiben vom 14. August 1749, durch welches der bernische Rat der Regierung von Freiburg anzeigte, welche der Verschwörer mit ewiger *Verbannung* oder mit solcher auf 20 bzw. 10 Jahre bestraft worden seien. Da sich die Verbannung auf das Gebiet der gesamten Eidgenossenschaft, also die XIII Orte, die Zugewandten und Bundesgenossen (Bistum Basel, Neuenburg, Mülhausen, Genf, Wallis, Bünden), erstreckte, muss das Schreiben natürlich auch an die übrigen Bundesglieder aberlassen worden sein.

Bekanntlich wurden Hauptmann *Samuel Henzi*, Stadtlieutenant *Emanuel Fueter* und Handelsmann *Samuel Niklaus Wernier* als Anstifter der Verschwörung zum Tode verurteilt und am 17. Juli hingerichtet. Drei fernere Todesurteile ergingen am 22. August über den Handelsmann *Gabriel Fueter*, den Rotgerber *Gottfried Kuhn* und den Goldschmied *Daniel Fueter*; aber alle drei hatten sich rechtzeitig in Sicherheit gebracht und liessen sich auch späterhin nicht erwischen.

Unser Schriftstück nun führt uns diejenige Gruppe der missvergnügten Bürger fast vollständig vor, welche sich nach den sechs vorgenannten am tiefsten in die Dinge eingelassen hatten, aber doch nicht so stark belastet schienen, dass man ihnen ans Leben zu gehen wagte. Auf den „grossen Haufen“ der Mitwisser und Mitläufer, die mit Haus- oder Stadtarrest oder scharfen Verweisen davonkamen, sowie auf die 11 oder 12 Freigesprochenen ist hier nicht näher einzutreten.

Dagegen soll jetzt das die Verbannten betreffende bernische Schreiben folgen, ebenso die Beilage mit ihrer nicht

uninteressanten Personalbeschreibung (Signalement). Die Originalien finden sich im St. A. Freiburg unter Correspondance de Berne, liasse Nr. 36 und lauten:

Unser fründlich willig Dienst, samt was wir Ehren, Liebs und Guths vermöögen zuvor; From, Fürsichtig, Ehrsam, Weiss, sonders guth Fründ, getreüw liebe Eydtgnossen, Mittburger und Brüder!¹⁾

In dem wieder hiesigen Stand aussgebrochenen, leydigen Anschlaag und Conspiration, von seithen verschiedener unglückseliger Burgeren, haben sich insonderheit auch diejenige schuldig gemacht, welche die mitkommende Specification enthaltet. Es sind derowegen dieselbe nach Wohlverdienen angesehen und von gesamter Loblr. Eydtgnosschafft — die mehreren auff Ewig, etwelche aber auf gewisse Jahre — Eydtlich verwiesen worden; wir könnend nicht umhin, Eüch unseren G. L. E. M. und B.,²⁾ deren Beschreibung zu übermachen, nebst dem fründtl. Ersuchen, nach aussweise der Abscheiden diesen Verbrecheren hinter Eüwerer Bottmässigkeit keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern wo jemandts von ihnen sich der Enden hinwenden und betreten liesse, ihne alsobald fortweisen zu lassen. An willfähriger Entsprechung zweiffeln wir keineswegs, und bitten den Allerhöchsten, Er wolle Eüch, Unsere G. L. E. M. und B., noch ferners in ge-seegnetem Wohlstand erhalten. Datum den 14. Augusti 1749.

Statthalter³⁾ und Rath der Statt Bern.

Signalement.

Joh. Friderich Küpfer, Indiene Fabricant.

1. Seines Alters 41 Jahr, kurtzlechter wohlbesetzter Statur, runden glatten Angesichts, grauwe Augen, braune, kurtze,

¹⁾ Das ist bis an die drei Worte am Schlusse die regelmässige Eingangsformel eines Briefes von einem eidgenössischen Ort an einen andern; sie bildete sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus und behauptete sich bis 1798. Bern, Freiburg und Solothurn nannten sich ausserdem noch wechselseitig « Mittburger und Brüder », ein Gebrauch, der sich noch in den Vierzigerjahren des 19. Jahrhunderts nachweisen lässt.

²⁾ G. L. E. M. und B. = getreüw liebe Eydtgnossen, Mittburger und Brüder.

³⁾ Der regierende Schultheiss Christoph Steiger trat an diesem Tag einen Bade-Urlaub an; der Vorsitz im Rate kam daher dem Alt-Schultheissen Isaak Steiger als dem Statthalter zu.

wenig krause offene Haar, Barth und Augsbrauwen, trägt burgerliche und mehrentheils grüne Kleidung.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

Rudolff Reinhardt, Studiosus.

2. Aetatis 24 Jahr, mittelmässiger, wohlbesetzter Statur, feisstlechten Angesichts, etwas kurze auffgeworffene Nasen, grosse Stirnen, schwartze kurze krausslechte offen tragende Haar und Barth, braune grosse Augen, rohtlechten Mund, trägt ein blauwen Surtout, schwarze Veste und weissgrauwe Hosen, etwas dike Beine und kurze Füss.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

Friderich Häntzi, gewesener Lieut. in Modenesischen Diensten.

3. Seines Alters 35 Jahr, kurzer ranlechter Statur, rohtlechten glatten Angesichts, hat rechterseits neben dem Aug ein klein rohtes Muttermahl, grauwelechte Augen, blonde etwas dunkle grade zusammen gebundene Haar und rothlechten Barth.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

Beath Ludwig Lerber.

4. Von 52 Jahren Alters, mittelmässiger Grösse, rahn und magerlechter Statur, etwas gerunzeleten bleichen Angesichts, rechterseits zu underst am Baken ein Merkmahl von Kindsblateren, trägt eine zusammen gebundene Perruque, hat einen schwartzlechten Barth, grauwe kleine Augen, verstehet sich wohl auf die Zeichnung und Mahlerey, davon er Profession macht.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

Emanuel Knecht, seiner Profession ein Rothgerwer.

5. Aetatis 24 Jahr, mittelmässiger kurtzlechter Statur, sauberen glatten jedoch bleichlechten Angesichts, braune etwas krausslechte offen tragende Haar, grauwe Augen, wohlgemachten rahnen Leibs und rahne Bein, trägt blauwe Kleidung und gelb läderne Hosen.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

Friderich Christen, der Goldtschmidt.

6. Aetatis 40 Jahr, langlechter wohlbesetzter Statur, krausslecht schwartz braune Haar und Barth, glatten etwas breiten Angesichts, gross grauwe Augen.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

Rudolf Wyss.

7. Seines Alters 36 Jahr, mittelmässiger Statur, wohlgewachsenen schönen glatten feisstlechten Angesichts, braune Augen, schwartz braune grade zusammen gebundene Haar und Barth.

NB. ist bannisiert auf 20 Jahr.

Gabriel Scheurer.

8. Aetatis 54 Jahr, etwas kurzer wohl undersetzter und feisstlechter Statur, völligen rohtlechten Angesichts, kleine braune Augen, grosse Nasen, starken schwartzen Barth und Augsbrauwen, tragt eine runde Perruque.

NB. ist bannisiert auf 20 Jahr.

Emanuel Bondeli, Brodtbek.

9. Aetatis 25 Jahr, mittelmässiger Grösse, feissten völligen und wohl undersetzten Leibs, etwas bleichen Angesichts, schwartz braune Augen und Barth, tragt eine Perruque, so zusammen gebunden.

NB. ist bannisiert auf 10 Jahr.

* * *

Nach einer gefälligen Mitteilung des Herrn de Raemy wurde die bernische Kundmachung im Rat zu Freiburg am 20. August behandelt. Die Rückantwort des letztern, dahingehend, „dass sie den Banisierten kein Auffenthalt gestatten werden,“ wurde im bernischen Rat am 26. August verlesen; man beschloss, das Schreiben sei „ans Orth zu legen“, wo es aus dem oben angegebenen Grunde leider nicht mehr zu finden ist. Ähnliche Zusicherungen trafen in Bern von Biel, Neuenburg, St. Gallen (Stadt), Mülhausen usw. ein. Mit dem Kastlan von Neuenstadt, der sich vorläufig weigerte, das

bernische Verbannungsdekret zu handhaben, gab es eines Formfehlers wegen Anstände. (R. M. 203, 110).

Ausser den neun Burgern, deren Personalbeschreibung wir vernommen haben, wurden später noch mit Verbannung bestraft: Spitalwundarzt *Rudolf Wernier* auf ewig und Hauptmann *Alexander Herport* auf 10 Jahre. (Urteile vom 5. September und 17. November 1749). Beide waren flüchtig geworden; der erstgenannte jedoch stellte sich freiwillig ins Recht und leugnete seine Beteiligung an der Verschwörung keineswegs. Da er beeidigter Beamter gewesen war und auch zukünftig politisch verdächtig schien, legte man ihm die harte Strafe ewiger Verbannung auf. Die Urteile über die sieben „Ewig Bannisierten“ sind dem bekannten Manifest vom 18. September 1749 beigedruckt, durch welches das bernische Patriziat seine Massnahmen zur Bewältigung der aufsehererregenden, bürgerlichen Unruhen vor dem In- und Ausland zu rechtfertigen suchte. Wer die fernern Schicksale der Verbannten verfolgen will, wird ein ausgedehntes, doch eigenartiges und lohnendes Gebiet zu durchwandern haben.

Das Professorenkollegium der Berner Akademie um 1814.

Von G. Kurz.



Das bernische „Regimentbüchlein“ auf das Jahr 1814 oder der „Staatskalender“, wie wir heute sagen würden, musste infolge der politischen Ereignisse dreimal gedruckt werden, bis das Ding klappte und bis man darin „des Löblichen Kantons Bern weltliche und geistliche Verfassung“¹⁾ zutreffend angegeben fand. Die Mediationsregierung, welche durch den

¹⁾ Unter der Verfassung verstehen wir heutzutage das Grundgesetz eines Staates, eine Bedeutung, die dem Wort vor 100 Jahren noch keineswegs ausschliesslich zukam. Man bezeichnete damals auch lediglich ein Behördenverzeichnis als Verfassung.